

Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)

Präambel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bistums Trier ist für die Vermögensverwaltung und Vertretung einer Kirchengemeinde der Verwaltungsrat zuständig. Zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Alternativ zu den beiden Gremien kann ein Kirchengemeinderat gebildet werden. Der Kirchengemeinderat ist ein gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung. Zur Bildung eines Kirchengemeinderates müssen der amtierende Pfarrgemeinderat und der amtierende Verwaltungsrat vor der Wahl einen übereinstimmenden Beschluss fassen. Falls bereits ein Kirchengemeinderat besteht, führt dieser den Beschluss herbei.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen. Er tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates.

(2) Der Kirchengemeinderat ist der Förderung eines vielfältigen Lebens in der Pfarrei, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst am Nächsten verpflichtet. Er trägt Verantwortung für die Orientierung am Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und die diakonische und missionarische Ausrichtung der Pfarrei im Sinne der Ergebnisse der Diözesansynode. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.

(3) Sofern ein Kirchengemeindeverband errichtet ist, wählt aus dieser ausseiner Mitte Mitglieder in die Verbandsvertretung.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Verwaltung und die Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) vom 1. Dezember 1978 ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

(2) Die Rechte und Aufgaben als Pfarrgemeinderat richten sich nach §§ 2 und 3 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-O), sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem amtlichen Mitglied, den gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.

(2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Neben dem Pfarrer sind bis zu zwei Priester, Diakone oder pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beratende Mitglieder. Die Festlegung treffen das Leitungsteam für den Pastoralen Raum und der Pfarrer im Einvernehmen. Der Pfarrverwalter kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person delegieren, sofern von dieser Person für die Dauer der Vakanz Aufgaben in der Pfarrei wahrgenommen werden.

(3) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 4 KVVG entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Außerdem können weitere Mitglieder von dem amtlichen Mitglied und den gewählten Mitgliedern hinzugewählt werden. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt bis zur Hälfte der nach §4 KVVG gewählten Mitglieder.

(5) Wenn bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates die Pfarrbezirke durch gewählte Mitglieder nicht hinreichend vertreten sind, soll dies bei der Hinzuwahl berücksichtigt werden.

(6) Kommt die Wahl eines Kirchengemeinderates nicht zustande oder kann sich ein neuer Kirchengemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

§ 4 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in Abweichung von § 5 Abs. 1 KVVG durch die Kirchengemeindemitglieder.

(2) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht in einem anderen Kirchengemeinderat oder Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 KVVG entsprechend.

(6) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt in Abweichung von § 7 Abs. 1 KVVG vier Jahre.

(7) Findet die Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin.

(8) Falls die Mitgliedschaft vorzeitig endet, oder ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, kann der Kirchengemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Eine Neuwahl muss erfolgen, sofern die Anzahl der gewählten und hinzugewählten Mitglieder unter die Anzahl der gemäß § 3 Abs. 3 gewählten Mitglieder fällt. Die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes erfolgt unter Würdigung der bei der regulären Wahl eingereichten Wahlvorschläge bzw. der dabei gebildeten Kandidatenliste.

(9) Allein das Absinken der Mitgliederzahl des Kirchengemeinderates bis auf drei Mitglieder, inklusive des Vorsitzenden, begründet nicht die Annahme der Funktionsunfähigkeit.

§ 5 Ehrenamt

Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.

§ 6 Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(1) Der Pfarrer oder der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragte ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Bischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden. In der Regel sollen die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer Laien sein, die nicht hauptamtlich im Dienst des Bistums, der Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbands, dem sie angeschlossen sind oder der Kirchengemeinde stehen.

(3) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 7 Sitzungen des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist von dem Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Kirchengemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Kirchengemeinderat verantwortlich sind.

(2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind.

(3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 10 Pfarrversammlung

Der Kirchengemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)“ vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 30), zuletzt geändert am 24. August 2021 (KA 2021 Nr. 164), außer Kraft.

Trier, den

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier